Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung in Bezug auf die Datenverarbeitung in der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abteilung 6, Gesundheitsamt

Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie das Gesundheitsamt mit den Dienststellen in Montabaur und Bad Marienberg mit personenbezogenen Daten umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), im Bundesdatenschutzgesetz (BdSG) und Landesdatenschutzgesetz (LdSG) und spezialgesetzlicher Regelungen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, vertreten durch den Landrat des Westerwaldkreises, Herrn Achim Schwickert, Peter-Altmeier Platz 1, 56410 Montabaur.

2. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung, Herrn Andreas Weidenfeller, erreichen Sie unter der Postanschrift: Peter-Altmeier Platz 1, 56410 Montabaur oder unter folgender E-Mail Adresse: datenschutzbeauftragter@westerwaldkreis.de

3. Verarbeitungszwecke

Das Gesundheitsamt verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere und vor allem dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem Schulgesetz dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG), (SchulG), Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und spezialgesetzlichen Vorschriften. Es ist zur Erbringung von Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Es ist aber auch zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben beauftragt und befugt. Dazu zählen z. B. Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzrechts und zahlreicher anderer Gesetze, in denen eine Untersuchung durch Ärzte/ Ärztinnen Gesundheitsamtes gefordert werden bzw. ein Tätigwerden des Gesundheitsamtes geregelt ist. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Aufträgen anderer öffentlicher Stellen oder anderer Stellen verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. werden personenbezogene Statistikzwecken Zudem Daten zu Westerwaldkreises verarbeitet.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Die Datenverarbeitung durch das Gesundheitsamt stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. spezialgesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die in Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Gesundheitsamtes an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Auftrag gebende Behörden, Sozialleistungsträger, Gerichte, Schulen und Kindertageseinrichtungen, Finanzämter, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), etc.

6. Speicherdauer

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Gesundheitsamt verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind beispielsweise:

Kundennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise medizinische Daten, die im Rahmen einer Untersuchung im Gesundheitsamt erhoben werden, z.B. Laborwerte. Daten im Zusammenhang mit Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen oder sozialen Dienst des Gesundheitsamtes sowie weiterer behördlicher und sozialer Einrichtungen.

c) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

8. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Jedermann hat das Recht, vom Gesundheitsamt eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Gesundheitsamt verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

9. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

10. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 30 40, 55020 Mainz zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

11. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Jeder in Geschäftsbeziehungen zum Gesundheitsamt stehende Betroffene ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die spezialgesetzliche Würdigung des Einzelfalles haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von zählen Vermittlungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten auch die Vorlage entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen in besonderen spezialgesetzlich festgelegten Fällen sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich insbesondere aus dem ÖGdG und IfSG. Im Falle der Nichtbeachtung können Sanktionen verhängt werden.

12. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Das Gesundheitsamt kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. Labore, andere Behörden oder nach spezialgesetzlichen Regelungen verantwortliche Dritte, Arbeitgeber, etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

13. automatisierte Entscheidungsfindung

Im Rahmen bestimmter Leistungen werden die persönlichen Daten mit den sonstigen ermittelten Daten automatisiert abgeglichen, um so eine passgenaue Bearbeitung zu ermöglichen.

14. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.